



CHECKLISTE

18 Punkte für das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Die Abkehr von der Mindestsicherung durch das verabschiedete „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ bleibt auch nach Aufhebung zentraler Bestimmungen durch den VfGH ein Rückschritt in der Armutsbekämpfung in Österreich. Das neue Gesetz untergräbt soziale Sicherheit und wird bestehende Armutslagen verschärfen, degradiert Betroffene erneut zu „Bittstellern“ und eröffnet neue Hürden und Unsicherheiten, mit denen Menschen in schwierigen Lebenssituationen konfrontiert werden. Dazu kommt, dass verschiedene Personengruppen, die sich in der gleichen Situation befinden, und die gleichen Lebenserhaltungskosten zu bestreiten haben, ungleich behandelt werden.

Eine Absicherung des Lebensbedarfes auf menschenwürdigem Niveau kann nur durch Mindeststandards gelingen. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das nun für die Landesgesetze den Maßstab bildet und viele Vorgaben normiert, lässt diese notwendigen Mindeststandards vermissen. Stattdessen werden Grenzen gezogen und lebensfremde Begrenzungen durch sogenannte (betragsmäßige) „Höchstgrenzen“ definiert.

Wir richten daher unseren dringenden Appell an die Landesregierung, in der Ausgestaltung des Landesgesetzes alle Möglichkeiten zu Gunsten der sozialen Sicherheit der betroffenen Menschen auszuschöpfen und sich damit in unserem Bundesland zu einer solidarischen Werthaltung und zur Bekämpfung und Prävention von Armut zu bekennen. Das bisherige sozialstaatliche Sicherungssystem in Österreich hat sozialen Ausgleich geschaffen und entscheidend zur sozialen Stabilität in unserem Land, auch während der Finanz- und Wirtschaftskrise, beigetragen. Davon profitieren wir alle.

Folgende 18 Kernbereiche erachten wir daher bei der Erstellung des Landesgesetzes als besonders wichtig:

1. Die im Grundsatzgesetz definierten maximalen Leistungshöhen voll ausschöpfen und jährlich valorisieren

Ökonomische Unsicherheit braucht Mindeststandards, auch um die soziale Sicherheit mittelfristig zu gewährleisten. Statt den bisherigen vorgegebenen Mindeststandards zur Existenzsicherung sind nun Maximalleistungen vorgesehen. Die vorgesehenen Maximalleistungen sind allerdings ohnehin so niedrig bemessen, dass damit kaum alle Fixkosten des täglichen Lebens abgedeckt werden können. Wir wissen aus den Erfahrungen mit der gekürzten Mindestsicherung in Ober- und Niederösterreich für Personen mit Asyl auf Zeit sowie Subsidiär Schutzberechtigte: die Menschen müssen sich in Schulden stürzen, um ihr Leben bestreiten zu können und nicht auf der Straße zu landen.



Wir appellieren daher an die Landesregierung, zumindest die im Grundsatzgesetz verankerten „Höchstbeträge“ in vollem Ausmaß zu gewähren, um zumindest Minimumstandards zu gewährleisten. Außerdem ist es wichtig, den Richtsatz jährlich anzupassen.

2. Sachleistungsvorrang nur, wo unbedingt notwendig

Wie der VfGH ausgesprochen hat, können die Länder nicht nur zusätzliche Sachleistungen zur Vermeidung von Härtefällen (z.B. Delogierungen) vorsehen, sondern sie dürfen auch entscheiden, wann der Sachleistungsvorrang nicht zum Tragen kommen soll, weil durch die Gewährung einer Sachleistung eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele nicht zu erwarten ist oder dies im Hinblick auf den Wohnbedarf unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre.

Wir plädieren daher dafür, Sachleistungen nur im unbedingt erforderlichen Umfang bzw. nur dann vorzusehen, wenn dies im Einzelfall notwendig erscheint. Ein unsachlicher pauschaler Sachleistungsvorrang ist zu Gunsten von individueller Beurteilung zu vermeiden.

3. Einführung/Beibehaltung eines einheitlichen Richtsatzes für minderjährige Kinder

Nach der Aufhebung der stark degressiv gestaffelten Kinderrichtsätze als verfassungswidrig ist es im Sinne der sozialen Sicherheit dringend geboten, einen einheitlichen Richtsatz für Kinder vorzusehen, egal wie viele Geschwister im gemeinsamen Haushalt leben.

4. Möglichkeit unbefristeter Leistung für dauerhaft erwerbsunfähige Personen vorsehen

Der VfGH legt die Bestimmung des SH-GG, wonach Leistungen für längstens 12 Monate vorzusehen sind, weit aus und erlaubt es dem Landesgesetzgeber „umfangreiche Ausnahmeregelungen“ vorzusehen. Explizit erwähnt das Höchstgericht dabei eine Ausnahme für „dauerhaft erwerbsunfähige“ Bezieher*innen, worunter er beispielsweise Personen mit Kinderbetreuungspflichten subsumiert. Daher wird an die Landesregierung appelliert, für Personen, die ihre Arbeitskraft (in absehbarer Zeit) nicht einsetzen können, Leistungen von zumindest 12 Monaten, besser noch unbefristet, vorzusehen..

5. Mit der Aufnahme der bisher gültigen Verfahrensbestimmungen wie u.a. einer verkürzten Entscheidungsfrist schnellere Hilfe und rechtliche Sicherheit ermöglichen

In der 15a-Vereinbarung zur Mindestsicherung waren einige wesentliche Standards vorgesehen, die zum Ziel hatten, rasche Entscheidungen, hohe Rechtssicherheit und effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. Vorgesehen waren u.a. eine verkürzte Entscheidungsfrist von drei Monaten (anstelle der allgemeinen Sechsmonatsfrist), sowie Informations- und Anleitungspflichten, die Möglichkeit der Soforthilfe, die verpflichtende Schriftform der Entscheidung und eine großzügige Definition der zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personen. Diese Regelungen erwiesen sich in der Praxis als äußerst sinnvoll und wichtig, da es gerade in sozialen Notlagen unmöglich ist, ein halbes Jahr auf eine Entscheidung zu warten. Die klaren Regeln reduzieren auch den Verwaltungsaufwand und erhöhen die Transparenz.



6. Krankenversicherung für die Betroffenen sicherstellen

Eine Errungenschaft der Mindestsicherung war die Einführung der Krankenversicherung für alle Menschen. Nun ist die Einbeziehung der Betroffenen in die Krankenversicherung nur in den Erläuterungen angeführt. Um die Krankenversorgung für Sozialhilfe-Bezieher*innen abzusichern, ist es erforderlich, sie im Landesgesetz zu verankern. Keine Diskriminierung in der Krankenversicherung: Erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen soll endlich ein eigener Krankenversicherungsanspruch zugestanden werden.

7. Verankerung eines Rechtsanspruchs auf den „Alleinerziehendenbonus“

Von der letzten Bundesregierung wurde diese neu vorgesehene Leistung als „Pluspunkt“ des neuen Gesetzes hervorgehoben – der Alleinerzieher*innenbonus ist aber im Bundesgesetz nur als „Kann-Leistungen“ vorgesehen. Wir appellieren daher, einen Rechtsanspruch auf den „Bonus für Alleinerziehende“ zu verankern. Denn gerade diese Personengruppe ist von einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko betroffen.

8. Angemessenen Lebensstandard sichern – Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen garantieren

Die neuen Zusatzleistungen für Menschen mit Behinderungen und die Gewährung eines Rechtsanspruches darauf sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Dennoch sind im Gesetzestext Hürden enthalten, die den Zugang zu den Leistungen erschweren.

Aufgrund des Verweises auf § 40 Abs. 1 und 2 BBG können die Leistungen nur dann gewährt werden, wenn eine Behinderung über 50% vorliegt und ein Behindertenpass ausgestellt wurde. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass aufgrund der Gestaltung der Einstufungsverordnung gerade Menschen mit psychischer Erkrankung diesen Behinderungsgrad oft nicht erreichen, obwohl sie vielleicht aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind (über einen längeren Zeitraum) einen Beruf auszuüben. Darüber hinaus stellt die Voraussetzung eines Behindertenpasses eine zusätzliche bürokratische Hürde dar.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist in Bezug auf Menschen mit Behinderungen nicht als abschließende Regelung zu verstehen. Die Länder sind daher – gestützt auf Art 15 Abs. 6 vorletzter Satz und zur Vermeidung grob unsachlicher Ergebnisse – frei, hinsichtlich des begünstigten Personenkreises und des in § 3 Abs. 5 normierten Sachleistungsvorrangs weitergehende landesrechtliche Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Wie der VfGH festgehalten hat, erlaubt die sog. Härtefallregelung des § 6 SH-GG zum Beispiel Leistungen für Kosten vorzusehen, die aufgrund einer Behinderung mit einem Grad von weniger als 50% entstehen. Die Landesgesetzgeber sollten daher entsprechende Geldleistungen für Menschen, deren Grad der Behinderung unter 50% liegt, vorsehen.



9. Schaffung eigener Bedarfsgemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen müssen häufig auch über die Minderjährigkeit hinaus mit Familienmitgliedern in einer Haushaltsgemeinschaft oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, weil sie auf Unterstützung angewiesen sind.

Daher eröffnet das Grundsatzgesetz den Ländern die Möglichkeit im Rahmen besonderer Gesetze oder im Rahmen bestehender Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetze besondere Regelungen, die eine finanzielle Besserstellung der Bezugsberechtigten bewirken, vorzusehen (vgl. etwa § 7 Abs. 2 Z 5 WMG oder § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG), ohne dabei an den besonderen Rahmen des Grundsatzgesetzes gebunden zu sein. Diese Möglichkeit muss von den Ländern unbedingt in Anspruch genommen werden, um volljährigen Menschen mit Behinderungen die im Familienverband oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft leben, die Existenz zu sichern.

10. Keine Unterhaltsklagen gegen Eltern erwachsener Leistungsbezieher*innen

Gerade Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf erlangen oftmals nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB und damit bleiben die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig (und sie damit in der Rolle eines Kindes). Ansprüche gegenüber Dritten sind gem. § 7 Abs. 2 nicht geltend zu machen, wenn die Geltendmachung unzumutbar oder aussichtslos ist. Die Länder können die Unterhaltsklage ab einem gewissen Alter (z.B. 25 Jahre) für unzumutbar erklären und sollten diese Möglichkeit jedenfalls nutzen.

11. Wertschätzung pflegender An- und Zugehöriger

Zuwendungen, welche die hilfeschuchende Person für die Pflege eines*einer nahen Angehörigen zu Hause von diesem*dieser aus dessen*deren Pflegegeld erhält, müssen bei der Berechnung der Höhe des Einkommens außer Ansatz gelassen werden. Denn die Unterstützung von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen ist nicht nur Aufgabe der Familien selbst, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Der Abschluss einer 15a-Vereinbarung für die Betreuung von Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher im Regelpensionsalter sowie Menschen mit Behinderungen muss angestrebt werden.

12. Verankerung eines Rechtsanspruchs für Wohnen als Sachleistung sowie für alle Härtefalleistungen

Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist die Möglichkeit vorgesehen, den Höchstbetrag der Leistung zu überschreiten, sofern Leistungen für den Wohnbedarfs als Sachleistung gewährt werden (Wohnkostenpauschale). Auch diese Möglichkeit ist im Bundesgesetz lediglich als „Kann“-Bestimmung formuliert und sollte als Rechtsanspruch im Sinne der sozialen Sicherheit im Ausführungsgesetz umgesetzt werden.

Da der VfGH sich in seinem Erkenntnis mehrfach auf die Härtefallbestimmung des § 6 SH-GG bezieht, haben die Länder von dieser Möglichkeit in größtmöglichem Umfang Gebrauch zu machen!



Im Ausführungsgesetz sollte darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen festgelegt werden. Zudem sollte zur besseren Klarstellung eine beispielhafte Aufzählung im Gesetz erfolgen, welche Härtefälle darunterfallen können.

13. Einführung/Beibehaltung eines Freibetrags für Aufstocker*innen

Wie der VfGH ausgesprochen hat, wurde mit dem im Grundsatzgesetz vorgesehenen „Freibetrag für Erwerbstätigkeit“ nur auf eine bestimmte Gruppe – nämlich jene Personen, die aus dem Bezug von Sozialhilfe heraus eine Arbeit aufnehmen – Bedacht genommen. Nur vor diesem Hintergrund ist der Freibetrag für nicht gleichheitswidrig erachtet worden und ist es daher geboten, auch Freibeträge für andere Personengruppen, wie insbesondere jene der Aufstocker*innen, vorzusehen.

14. Sicherung von Wohnen durch eigene Wohnbeihilfe

Für alle Bezieher*innen besteht seitens des Landes außerdem die Möglichkeit, eigene landesgesetzliche Regelungen für die Minderung eines Wohnaufwandes (z.B. über den Kompetenztatbestand Wohnbauförderung oder als strukturpolitische Maßnahme) zu schaffen und so beispielsweise unter dem Titel „Wohnbeihilfe“ Leistungen vorzusehen. Diese wären ausschließlich im Ergebnis auf die Sozialhilfe anzurechnen, was bedeutet, dass der Teil der Sozialhilfe, der dem Lebensunterhalt gewidmet ist, nicht berührt würde (vgl. § 2 Abs. 5 SH-GG).

15. Klarstellung für nichtösterreichische Anspruchsberechtigte

Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz haben dauerhaft niedergelassene Drittstaatsangehörige, die sich seit mindestens 5 Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, Anspruch auf Sozialhilfe. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, ausdrücklich festzuhalten, dass auch Aufenthaltsverfestigte mit bloß befristetem Aufenthaltstitel als dauerhaft niedergelassen gelten, wie es nach aktueller Rechtslage auch jetzt bereits zum Teil der Fall ist.

16. Ausschluss einer Deckelung für Familien und andere nicht „gewillkürte“ Wohngemeinschaften

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht eine Deckelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften Erwachsener vor. In den Erläuterungen zum Gesetz findet sich allerdings folgende Feststellung: *„Das Recht der Landesgesetzgebung, über die in Abs. 4 angeführte Betragsgrenze hinaus weitere Sachleistungen im Rahmen des Abs. 2 zu gewähren, oder aber – umgekehrt – die Höchstgrenzen nicht auszuschöpfen und ergänzende Regelungen zu treffen bzw. eine allgemeine Deckelung für Haushaltsgemeinschaften vorzusehen (vgl. etwa § 13a Oö. BMSG), bleibt unberührt.“* Es ist daher möglich, eine explizite gesetzliche Klarstellung zu treffen, dass Familien und andere „Schicksalsgemeinschaften“ wie z.B. Frauennotwohnungen oder sozialpädagogisch betreute WGs von einer Deckelung der Leistungen ausgenommen sind.



17. Übergangsregelungen ausnützen

Unser Appell an die Bundesländer, von der in § 10 Abs. 3 SH-GG normierten Übergangsregelung Gebrauch zu machen und sämtliche Ansprüche von Personen, die Mindestsicherung beziehen, erst mit 01.06.2021 in die Sozialhilfe zu überführen, bleibt weiterhin aufrecht. Wie sich in Ober- und Niederösterreich gezeigt hat, hat die umgehende Umsetzung ohne Übergangsregelung zu Chaos bei den Bezirksverwaltungsbehörden und unverhältnismäßig langen Wartezeiten für Hilfesuchende geführt – dies wäre durch ein Ausnützen der möglichen Übergangsbestimmungen vermeidbar gewesen.

18. Einbindung von Expert*innen aus der sozialen Praxis

Die Einbindung der sozialen Praxis eröffnet die Möglichkeit eines Dialogs zwischen Hilfsorganisationen, Vereinen und Interessensvertretungen und dem Landesgesetzgeber. So ist deren Expertise auch deshalb wichtig, da sie Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Gesetzes haben und einbringen können, die dem Landesgesetzgeber in der Regel fehlt.

Weitere Informationen:

Sammlung von Stellungnahmen, Analysen und Kommentaren zu den Sozialhilfe-Ausführungsgesetzen der Länder:

<http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/stellungnahmen-sozialhilfe-ausfuehrungsgesetze.html>